

Rekurskommission



Jahresbericht an die Synode

1.1.2019-31.12.2019

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Minervastrasse 99
8032 Zürich
www.zhkath.ch

Die Rekurskommission an die Synode

Gemäss § 2 Abs. 3 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement) berichten wir Ihnen über unsere Tätigkeit im Jahr 2019.

1. Grundlagen

Die Aufgaben der Rekurskommission sind in den einschlägigen Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG) und der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) geregelt.

2. Bestand und Konstituierung seit 1. Juli 2018

Beryl Niedermann, Präsidentin, Zumikon
Martin Sarbach, 1. Vizepräsident, Zürich
Astrid Hirzel, 2. Vizepräsidentin, Zürich
Anand Pazhenkottil, Wetzikon
Davide Loss, Adliswil

Juristisches Sekretariat

Tobias Kazik, Zürich

3. Geschäftsgang

3.1 Sitzungen

Die Rekurskommission hat im Berichtszeitraum drei Plenarsitzungen durchgeführt, an denen insbesondere organisatorische und finanzielle Aspekte, die Aufgabenverteilung und die Fortentwicklung der Rechtsprechung thematisiert wurden. Zudem hat das Plenum Redaktions- und Zitierrichtlinien erlassen.

3.2. Rekurse

Zu Beginn des Jahres 2019 hat die Rekurskommission sechs pendente Verfahren übernommen:

- Protokollberichtigung (4)
- Rekurs in Stimmrechtssachen (1)
- Kirchenaustritt (1)

Im Berichtsjahr sind bei der Rekurskommission elf Rekurse eingegangen.

- Protokollberichtigung (1)
- Rekurs in Stimmrechtssachen (2)
- Kirchenaustritt (5)
- Personalrecht (1)

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Minervastrasse 99
8032 Zürich
www.zhkath.ch

Seite 2 von 7

- Aufsichtsrechtliche Massnahme (1)
- Entscheid der Kirchenpflege (1)

Zwölf Verfahren konnten erledigt werden:

- Teilweise Gutheissung (2)
- Abweisung (1)
- Nichteintreten/Überweisung (4)
- Nichteintreten (4)
- Rückzug (1)

Per Ende 2019 waren damit noch fünf Verfahren pendent.

3.2.1 Rekursentscheide

R-111-18, R-112-18, R-114-18, R-101-19

In diesen Fällen wurden der Rekurskommission aus einer Gemeinde vier Protokollberichtigungsbegehren mit Bezug auf die Kirchgemeindeversammlung eingereicht.

Anders als noch § 54 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926, sieht das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Kirchgemeindereglement kein eigenständiges Rechtsmittel zur Protokollberichtigung vor. Dabei orientiert sich das Kirchgemeindereglement an dem ebenfalls am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gemeindegesetz vom 20. April 2015. Ein eigenständiges Rechtsmittel zur Protokollberichtigung erschien den Gesetzgebern offensichtlich nicht mehr zeitgemäss, da Berichtigungsbegehren oftmals im Zusammenhang mit den ordentlichen Rechtsmitteln in der Sache erhoben werden. Mit einem ordentlichen Rechtsmittel können Protokollberichtigungsbegehren seit dem 1. Januar 2018 somit nur noch unselbständig, mithin in Verbindung mit einem Begehren in der Sache verlangt werden.

Ein selbständiges Begehren um Protokollberichtigung muss mittels Aufsichtsbeschwerde geltend gemacht werden.

In Fällen, in denen keine unmittelbare Fristgebundenheit besteht, wie dies bei Aufsichtsbeschwerden der Fall ist, geht die Praxis davon aus, dass es zulässig ist, auf die Eingabe ohne Weiterleitung an die zuständige Instanz nicht einzutreten und es der gesuchstellenden Person anheimzustellen, ob sie an die zuständige Instanz gelangen will oder nicht. Da die Rechtslage erst kürzlich geändert hatte und der ursprüngliche Entscheid noch mit einer falschen Rechtsmittelbelehrung versehen war, hat die Rekurskommission die Verfahren an die Aufsitkskommission zur Behandlung überwiesen.

(Nichteintreten, Überweisung an die Aufsitkskommission, Entscheide vom 4. Januar 2019)

R-118-18

Der Rekurrent erklärte gegenüber der Kirchgemeinde, er trete aus der Kirchgemeinde aus, bleibe aber weiterhin Mitglied der römisch-katholischen Kirche.

Die Kirchgemeinde nahm die Erklärung des Rekurrenten über die Nichtzugehörigkeit zur römisch-katholischen Konfession bzw. den Austritt aus der Römisch-katholischen Kirchgemeinde zur Kenntnis. Der Rekurrent beantragte der Rekurskommission die Feststellung des partiellen Kirchenaustritts unter gleichzeitiger Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Konfession.

Die Rekurskommission folgte der Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach sich aus verfassungsrechtlicher Sicht der Austritt aus der römisch-katholischen Landeskirche als ausreichend erweist; eine gleichzeitige Aufgabe der römisch-katholischen Konfession darf vom Austrittswilligen nicht verlangt werden. Auf der Ebene des staatlichen Rechts liegt deshalb selbst dann ein *vollständiger* und nicht bloss ein *partieller* Austritt vor, wenn der Austretende weiterhin der römisch-katholischen Weltkirche angehören will. Jedoch darf ein bloss teilweiser Austritt, der sich nur auf einzelne Bereiche kirchlichen Wirkens – etwa allein auf das soziale, aber nicht das sakramentale Handeln der Kirche – beschränkt, als ungültig betrachtet werden. Auf der Ebene des staatlichen Rechts liegt damit ein vollständiger und nicht bloss ein partieller Austritt aus der römisch-katholischen Kirche vor. Dabei war für die Frage des Kirchenaustritts unbeachtlich, dass der Rekurrent in seinem Schreiben erklärte, weiterhin der römisch-katholischen Weltkirche angehören zu wollen.

(Abweisung, Entscheid vom 29. März 2019)

R-119-18

Der Rekurrent bezeichnete weder einen angefochtenen Entscheid noch legte er diesen bei. Nach ungenutzt verstrichener Frist zur Verbesserung trat die Rekurskommission auf den Rekurs nicht ein.

(Nichteintreten, Entscheid vom 15. März 2019)

R-102-19

Mit Einschreiben vom 17. Dezember 2018 erklärte der Rekurrent gegenüber dem katholischen Pfarramt den Austritt aus der katholischen Kirche. Mit Schreiben vom 4. Januar 2019 teilte der Pfarrer der katholischen Pfarrei dem Rekurrenten mit, dass das Austrittsschreiben vom 17. Dezember 2018 am 3. Januar 2019 eingegangen sei, und erklärte, der Entscheid werde zur Kenntnis genommen, der Austritt wurde in der Folge auf den 3. Januar 2019 festgesetzt. Hiergegen rekurrierte der Rekurrent und verlangte die Bestätigung seines Austritts per 17. Dezember 2018.

Gemäss § 5 Abs. 2 VRG sind Eingaben an eine unzuständige Verwaltungsbehörde von Amtes wegen an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Pfarreien sind zwar keine Verwaltungsbehörden im staatlichen Sinne; in analoger Anwendung der Bestimmung kann die Einreichung der Austrittserklärung durch den Rekurrenten an eine unzuständige Stelle – das Pfarramt – diesem nicht zum Nachteil gereichen.

Es liegt im Interesse der Rechtssicherheit, eine Erklärung des Kirchenaustritts erst beim Eintreffen bei den zuständigen Behörden als gültig anzuerkennen, da es sich um eine empfangsbedürftige Erklärung handelt. Es ist oft nur schwer zu beweisen, wann eine Willenserklärung abgegeben wurde. Der Austrittswillige trägt die Beweislast, dass er die Erklärung abgegeben hat. Kann die (eingeschriebene) Zustellung nachgewiesen werden, führt dies zu einer Umkehr der Beweislast, indem die Rekursgegnerin die Beweislast dafür trägt, die Austrittserklärung nicht erhalten zu haben.

Vorliegend war jedoch keine Tatsache unbewiesen geblieben: Es war einerseits erstellt, dass der Rekurrent die Austrittserklärung am 17. Dezember 2018 mit eingeschriebener Post aufgegeben hat (Postaufgabequittung). Andererseits war erstellt, dass die Austrittserklärung

bei der Rekursgegnerin erst am 3. Januar 2019 eingegangen ist. Ferner war erstellt, dass die Rekursgegnerin die (erstmalige) Zustellung, die am 17. Dezember 2019 aufgegeben wurde, nicht abgeholt hat.

Da die Austrittserklärung eine empfangsbedürftige Erklärung ist und von einer Zustellung frühestens am Folgetag der nachgewiesenen Postaufgabe ausgegangen werden kann, war als Zeitpunkt des Kirchenaustritts im vorliegenden Fall der 18. Dezember 2018 anzusehen.

(Teilweise Gutheissung, Entscheid vom 16. August 2019)

R-104-19

Die Rekurrentin trat aus der Kirchenpflege zurück, wobei ihre verbleibende Behördenentschädigung von der Kirchenpflege auf CHF 1'336.00 (netto) festgesetzt wurde. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin Rekurs und verlangte eine Entschädigung von Fr. CHF 2'650.00. Mit ihrer Rekursantwort erklärte sich die Kirchenpflege einverstanden, einen Betrag von CHF 1'726.60 (netto) auszurichten. Hiermit erklärte sich die Rekurrentin einverstanden.

Im öffentlichen Recht kann ein Verfahren in der Regel - vorbehalten sind Verfahren mit Beteiligung nur privater Parteien wie z.B. baubewilligungsrechtliche Nachbarstreitigkeiten - nicht durch Vergleich oder Anerkennung abgeschrieben werden. Folglich prüft das Gericht auch bei übereinstimmenden Parteienanträgen, ob die Voraussetzungen für eine entsprechende Gutheissung des Rekurses materiellrechtlich gegeben sind; dabei hat es nach der herrschenden Praxis allerdings mit einer summarischen Prüfung der Rechtslage sein Bewenden.

Die Ausführungen der Rekursgegnerin sowie die Berechnungen punkto Höhe der Behördenentschädigung erschienen nach summarischer Sichtung sowohl in tatsächlicher wie auch rechtlicher Hinsicht jedenfalls vertretbar. Eine weitergehende Prüfung konnte zufolge der gleichgerichteten Anträge unterbleiben.

(Teilweise Gutheissung, Entscheid vom 27. November 2019)

R-105-19, R-106-19, R-108-19

In diesen Verfahren wurden die Rekurse jeweils nach Durchführung des Schriftenwechsels zurückgezogen, weshalb sie als durch Rückzug erledigt abgeschrieben wurden.

3.2.3. Gesamtübersicht

	Eingegangen	Erledigt	pendent
Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchenaustritt)	5	4	2
Rekurs in Stimmrechtssachen	2	3	1
Beschlüsse Kirchenpflege	1	1	
Synodalratsbeschluss	1		1
Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung			
Protokollberichtigung /Überweisung	1	4	0
Personalrecht	1		1
Total	11	12	5

3.2.4. Erledigungsart

	Anzahl	Nicht-eintreten	Rückzug / Gegenstandslosigkeit / Vereinigung	Abweisung	Gutheissung (teilweise)
Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchenaustritt)	4	2	0	1	1
Rekurs in Stimmrechtssachen	3	2	1	0	0
Protokollberichtigung	4	4		0	0
Beschlüsse Kirchenpflege	1	0	0	0	1
Total	12	8	1	1	2

3.2.5. Verfahrensdauer (erledigte Geschäfte)

	Anzahl	0-3 Monate	>3-6 Monate	>6-12 Monate	>12-24 Monate
Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchenaustritt)	4	0	3	1	0
Rekurs in Stimmrechtssachen	3	3	0	0	0
Beschlüsse Kirchenpflege	1	0	1	0	0
Protokollberichtigung	4	1	3	0	0
Total	12	4	7	1	0

Zürich, 27. März 2020

Im Namen der Rekurskommission

Die Präsidentin

Beryl Niedermann